

## **Regelungen für Besucher der Wohnanlage**

Für Besucher gilt grundsätzlich der aktuelle Stand der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus / Einrichtungsschutzverordnung des Landes Hessen.

Derzeit (01.04.2021) sind Besuche für max. zwei Personen pro Tag möglich.

### **Vor dem Besuch**

vor jedem Besuch ist der Besucher verpflichtet unmittelbar einen Antigen-Schnelltest durchzuführen. Der Besuch darf nur wahrgenommen werden, wenn das Testergebnis negativ ausgefallen ist. Der Nachweis ist dem Formular "Dokumentation Symptomfreiheit Besucher Wohnanlage" bei zufügen und in den Briefkasten vor dem Empfang einzuwerfen. Besucher haben die Möglichkeit sich von qualifizierten Mitarbeitern der Einrichtung im Vorfeld eines Besuchs testen zu lassen. Die Zeiten der einrichtungsinternen Testzentrale werden in der Hauszeitung für die Bewohner der Wohnanlage wöchentlich bekannt gegeben bzw. können die Testzentralen der Region mit entsprechendem Nachweis genutzt werden.

### **Besucherort und Verhaltensregeln**

- Der Besuch findet grundsätzlich in der Wohnung (einschl. Terasse / Balkon/ Grünfläche in unmittelbarer Umgebung der Wohnung) des Bewohners der Wohnanlage statt.
- Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter, das Tragen einer FFP 2 Maske und Stoßlüften (vor und nach dem Besuch, zwischendurch nach 30 min. Besuchszeit ) muss zwingend eingehalten werden. Darauf ist vom Bewohner und Besucher zu achten. Vor und nach dem Besuch sind die Hände von Bewohner und Besucher hygienisch zu waschen oder alternativ zu desinizieren. Es wird empfohlen, die Kontaktflächen nach jedem Besuch desinfizierend zu reinigen.
- Für jeden Besuch / Kontakt in der Wohnung ist das Formular "Dokumentation Symptomfreiheit Besucher Wohnanlage" zu verwenden. Dort werden u.a. Name, Vorname / Besuchsdatum etc. benannt, um im Infektionsfall die betreffenden Kontaktpersonen informieren zu können. Zudem bestätigt der Besucher seine eigene Symptomfreiheit im Zusammenhang mit der Pandemie und dass keine Kontakte / Orte aufgesucht wurden, die mit einem Infektionsrisiko im Zusammenhang stehen. Es wird empfohlen, auch die Kontakte untereinander (Bewohner) zu dokumentieren.
- Die Archivierung der Formulare erfolgt durch die Einrichtung (für einen Zeitraum von min. 4 Wochen, danach werden die Formulare entsorgt).
- Die Durchführung eines Antigen-Schnelltests im Vorfeld des Besuchs. Besuch wird nur wahrgenommen, wenn der Test negativ ausfällt.
- Besuchsbeschränkungen gelten nicht für Pflege-/Betreuungs- und sonstige Leistungen (Hauswirtschaft, Reinigung) etc., die zur Aufrechterhaltung der Alltags- und Lebenssituation gehören. Bei den körpernahen Versorgungsleistungen ist entsprechende Schutzausrüstung zu tragen. Bei sämtlichen Verrichtungen im hauswirtschaftlichen Bereich wird empfohlen, dass sich Bewohner während dieses Zeitraumes nicht in der Wohnung aufhalten (z.B. Spaziergänge durchführen o.Ä.)